

der Freiwilligen Feuerwehrder Gemeinde Oststeinbek

(Gemeindewehr)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz vom 04. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) gibt sich die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oststeinbek nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.11.80 die folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oststeinbek - in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt - übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in Ortsfeuerwehren und eine Jugendabteilung
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften aus- und fortzubilden, so daß sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören die Mitglieder der Ortsfeuerwehren und der Jugendabteilung an.

§ 2 a

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung sowie die Satzungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Wehrvorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand, nimmt die Jahresberichte entgegen und beschließt über die Kassenführung sowie über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 6 dieser Satzung gestellt sind. Der Gemeindeführer stellt die Beschlußfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nicht § 6 Abs. 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gemeindeführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht worden sind.
- (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
der Gemeindeführer als Vorsitzender,
sein Stellvertreter,
die Ortswehrführer,

deren Stellvertreter,
der Kassenwart,
der Schriftwart,
der Jugendfeuerwehrwart.

- (3) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
 - a) mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 - d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungs-urkunde zum Ehrenbeamten, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl bzw. dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (5) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
 2. Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnungen an die Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gemeinde und den Kreisfeuerwehrverband,
 5. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 6. Beschlußfassung über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeister",
 7. Beschlußfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrrührer.
- (8) Die Pflicht des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.
- (9) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (10) Die Tätigkeit des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich, bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 6

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wahlleiter ist der Gemeindeführer oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl heransteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer oder das anwesende dienstälteste Mitglied Wahlleiter.
- (3) Die Wahlvorschläge für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Bürgermeister bzw. Verbandsvorsteher eingereicht sein. Die Vorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Termin schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (5) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- (6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 7

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgervorsteher, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 9

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1965 außer Kraft.
- (3) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 4. November 1964 (GVObI. Schl.-H. S. 222) wurde durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 19.5.1980 erteilt.

Oststeinbek, den..... 1. 10. 1980

..... *Dieter Friedrich*

Gemeindewehrführer